

Az.: W2-79f-08-01/L-241-1225-2022

- I. **Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für
Abwasseruntersuchungen
für den Teilbereich „EKVO-Laboratorium“
nach Abwassereigenkontrollverordnung-EKVO des Landes Hessen**

Verlängerungsbescheid

zum Anerkennungsbescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 26. Mai 2006, Az.: W2-L-241-681-2006, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 21. Juni 2017, Az.: W2-L-241-1004-2017 und geändert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 23. März 2022, Az.: W2-79f-08-01/L-241-1205-2022

Die Firma:

**Horn & Co. Analytics GmbH
Otto-Hahn-Straße 2
57482 Wenden-Hünsborn**

wird gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

**Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen
EKVO-Laboratorium
gemäß § 10 (4) Nr. 4 EKVO**

(als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen)

weiterhin in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. September 2027**.

Auf Antrag kann die Anerkennung über o.g. Frist hinaus verlängert werden.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

Mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie erfolgte erstmals die befristete Anerkennung als EKVO-Laboratorium.

Mit Antrag vom 30. September 2021 hat das Labor die Verlängerung der Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle für den Teilbereich EKVO-Labor nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 beantragt.

Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) hat die Antragsunterlagen geprüft. Die aktuellen Akkreditierungsunterlagen hat die Firma bis zum 23. März 2022 nicht von der DAkkS erhalten können. Aufgrund der fehlenden Akkreditierungsunterlagen konnte das abschließende Gutachten vom LHL nicht vor 30. März 2022 abgeschlossen werden. Infolgedessen wurde eine vorläufige Verlängerung bis zum 30. September 2022 zugestimmt.

Die aktuelle Akkreditierungsurkunde (DAkkS Verfahrensnummer D-PL-14055-01-01) wurde am 26. Juli 2022 von der DAkkS ausgestellt.

Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gemäß § 10 (4) Nr. 4 EKVO wurden nachgewiesen. Somit kann dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen stattgegeben werden.

1. Bedingungen

- (1) Die Anerkennung erlischt unmittelbar, wenn die Untersuchungsstelle einen Konkursantrag stellt, ein Konkurs eröffnet wird oder eine Konkursöffnung abgelehnt wird.
Dies hat die Untersuchungsstelle der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn:
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und behördliche Regelungen geändert werden.
 - die Untersuchungsstelle die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und behördliche Regelungen nicht beachtet oder ihren im Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

2. Untersuchungsumfang

Der Abgleich der Anlage zur Akkreditierungsurkunde vom 26. Juli 2022 mit dem beantragten Verfahren hat ergeben, dass die folgenden Verfahren nicht anerkannt werden können, da das Labor nicht über eine Akkreditierung für die Matrix Abwasser im Fachmodul Wasser oder im allgemeinen Teil der Urkundenanlage verfügt.

Parameter	Verfahren	Systemnummer	Datum
Fluorid gelöst	DIN 38405-4-1	(D4)	(07/1985)
Fluorid gesamt	DIN 38405-4-2	(D4)	(07/1985)

Eine erfolgreiche LÜRIV-Teilnahme vorausgesetzt, kann das Labor nach Ausstellung der neuen Akkreditierungsurkunde für die dann für die Matrix Abwasser akkreditierten Verfahren bzw. Parameter einen Änderungsantrag stellen.

Die Prüfung der Ringversuchsteilnahmen mit dem beantragten Verfahren hat ergeben, dass die folgenden Verfahren nicht anerkannt werden können, da in den zurückliegenden fünf Jahren dreimal keine LÜRIV-Teilnahme erfolgte.

Parameter	Verfahren	Systemnummer	Datum	angebotene LÜRVe
Quecksilber	DIN EN ISO 17852	(E35)	(04/2008)	LÜRv 44 LÜRv 51 LÜRv 59
Benzo(a)pyren	DIN ISO 28540	(F40)	(05/2014)	LÜRv 47 LÜRv 52 LÜRv 57
Benzo(b)-fluoranthen				
Benzo(ghi)-perylen				
Benzo(k)-fluoranthen				
Fluoranthen				
Indeno-(1,2,3-cd)-pyren				

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in der **Anlage 2** zu diesem Bescheid aufgeführten Parameter/Parametergruppen.

3. **Befristung**

Die Anerkennung ist bis zum **30. September 2027** befristet.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende** zu stellen.

Eine Erinnerung erfolgt nicht.

4. **Personelle Besetzung**

Die in **Anlage 1** aufgeführte personelle Besetzung entspricht formal den Anforderungen der § 10 (5) EKVO.

Das Labor hat eine rechtsverbindliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass alle Mitarbeiter hauptberuflich beschäftigt sind. Als hauptberuflich wird in diesem Zusammenhang eine Beschäftigung anerkannt, wenn diese mit einem regelmäßigen Entgelt honoriert wird, aus dem der Lebensunterhalt überwiegend bestritten wird.

5. **Allgemeine Hinweise**

Grundsätzlich sind die in den gültigen Rechtsvorschriften und behördlichen Regelungen enthaltenen Hinweise zu beachten.

Auf nachfolgende Punkte wird besonders hingewiesen:

Der Bestand der Anerkennung ist abhängig von der Erfüllung der vorgenannten Auflagen sowie der erfolgreichen Teilnahme an den länderübergreifenden Ringversuchen und Vergleichsmessungen. Der Begriff "erfolgreiche Teilnahme" ist im LAWA-AQS-Merkblatt A3 definiert. Ggf. werden diese Kriterien vom LHL durch andere geeignete und allgemein verbindlichere Kriterien (z. B. in einschlägigen Euronormen) ersetzt. Die nicht erfolgreiche Teilnahme führt im Wiederholungsfalle zum Widerruf oder Beschränkung der Anerkennung.

Das Laboratorium muss nach den Bestimmungen

- der Rahmenempfehlungen der LAWA für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen (AQS - Merkblätter)
- der DIN EN ISO 17025
- des Fachmoduls Wasser

und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und die dort genannten Bestimmungen anwenden.

Während des Anerkennungszeitraumes können Besichtigungen und Fachgespräche durch

die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte durchgeführt werden.

Unabhängig von diesem Bescheid hat der Betreiber des Laboratoriums alle einschlägigen Rechtsnormen und sicherheitstechnischen Gesetze und Regeln bei der Probenahme und im Labor-betrieb zu beachten.

Für biologische Testverfahren müssen neben den labor-und den gerätetechnischen Voraussetzungen auch die entsprechenden gesetzlichen Zulassungen gewährleistet sein.

Nichtbeachtung kann den Widerruf der Anerkennung zur Folge haben.

6. Auflagen

Die fachliche Stellungnahme des LHL nach § 10 Abs. 2 EKVO vom 22. September 2022, Az.: FG42-CS-EKVO-2022-10-131 ist besonders zu beachten (s. Anlage 3). Genannte Forderungen sind entsprechend umzusetzen.

7. Anzeige- und Genehmigungspflichten

Die Inhaberin/ der Inhaber des EKVO- Labors hat gem. §10 (11) EKVO Änderungen wesentlicher Voraussetzungen für die Anerkennung der Anerkennungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören u.a.:

- der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber
- personelle Änderungen bezüglich der Laborleitung oder deren Vertretung
- der Wegfall von wesentlichen Laborausstattungen

II. Kostenentscheidung:

Die Kosten für das Verfahren zur Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich EKVO-Laboratorium werden auf 1368,75 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus einer Gebühr in Höhe von 480,00 € (VwKostO-MUKLV Nr.191262) und Auslagen (gutachterliche Stellungnahme des LHL) (VwKostO-MUKLV Nr. 19126 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 5 HVwKostG) in Höhe von 888,75 €.

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrag in Höhe von 1368,75 € ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks (Referenz-Nr.) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung zu I.

Gegen die unter I. getroffene Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim:

Hessischen Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie, Rheingastr. 186, 65203 Wiesbaden

zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs maßgebend und nicht der Tag der Absendung.

Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder

zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung zu II.

Gegen die unter II. getroffene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, falls Sie isoliert dagegen vorgehen möchten, ohne die Sachentscheidung unter I. anzugreifen. In diesem Falle können Sie mir eventuelle Einwendungen schriftlich vor Ablauf der Klagefrist mitteilen und so die Möglichkeit einer außergerichtlichen Überprüfung eröffnen.

Az.: W2-79f-08-01/L-241-1225-2022

Wiesbaden, den 23. September 2022

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie

Im Auftrag



(Yan-Lehmann)

Anlage 1 Personelle Besetzung der Untersuchungsstelle

zu Pkt. 4 des Verlängerungsbescheides vom 23. September 2022,
Az.: W2-79f-08-01/L-241-1225-2022
Anerkennung als Untersuchungsstelle
Teilbereich EKVO-Laboratorium gemäß § 10 (4) EKVO

Firma: Horn & Co. Analytics GmbH, Otto-Hahn-Straße 2 in 57482 Wenden-Hünsborn

Die personelle Besetzung der Laboratorien ist folgendermaßen geregelt:

Laborleiter und Stellvertreter			
Laborleiter – seit 2016		Dr. Mechthild Grebe	Diplom-Biochemikerin
Laborleiter – seit 2019		Dr. Nadine Schrodtt	Diplom-Chemikerin
Beauftragte und Stellvertreter			
Qualitätssicherungsbeauftragte – seit 2020		Dr. Weimer	Master Sc. Chemie
Strahlenschutzbeauftragter		k.A.	
Abfallbeauftragter		Markus Langenbach	
Abwasserbeauftragter		Markus Langenbach	
Sicherheitsbeauftragter		Uwe Droste, Markus Langenbach	
Laborfachkräfte			
Chemielaboranten	14	Bachelor Sc. Chemie	1
Bachelor Sc. Water Science	1	Bachelor Sc. Biologie Fachrichtung Chemie	1
Bachelor Sc. Mathematik	1	Bachelor Sc. Pharmazie und Chemie	1

Anlage 2 Parameterkurzliste

zu Pkt. 2 des Verlängerungsbescheides vom 23. September 2022,
 Az.: W2-79f-08-01/L-241-1225-2022
 Anerkennung als Untersuchungsstelle
 Teilbereich EKVO-Laboratorium gemäß § 10 (4) EKVO

Firma: Horn & Co. Analytics GmbH, Otto-Hahn-Straße 2 in 57482 Wenden-Hünsborn

Die Anlage zeigt den Umfang der anzuerkennenden Parameter.

Teilbereich	Parameter	Verfahren	Systemnummer	Datum
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Anleitungen zur Probenahmetechnik	DIN EN ISO 5667-1	(A4)	(04/2007)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11	(A11)	(02/2009)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Homogenisierung von Proben	DIN 38402-30	(A30)	(07/1998)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Konservierung von Proben	DIN EN ISO 5667-3	(A21)	(04/2013)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Geruch	DIN EN 1622, Anlage C	(B3)	(10/2006)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Färbung	DIN EN ISO 7887, Verfahren A	(C1)	(04/2012)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Trübung	DIN EN ISO 7027	(C2)	(04/2000)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Temperatur	DIN 38404	(C4)	(12/1976)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	pH-Wert	DIN EN ISO 10523	(C5)	(04/2012)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Redoxspannung	DIN 38404	(C6)	(05/1984)
1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888	(C8)	(11/1993)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	UV-Absorption 436 nm (SAK 436)	DIN EN ISO 7887, Verfahren B	(C1)	(04/2012)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732	(E23)	(05/2005)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1	(D20)	(07/2009)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Chrom (VI)	DIN 38405	(D24)	(05/1987)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Cyanid, gesamt, mittels CFA	DIN EN ISO 14403-2	(D3)	(10/2012)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13-2	(D13)	(02/1981)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Cyanid, leicht freisetzbar mittels CFA	DIN EN ISO 14403-2	(D3)	(10/2012)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Fluorid gelöst	DIN EN ISO 10304-1	(D20)	(07/2009)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Nitrat-Stickstoff	DIN EN ISO 10304-1	(D20)	(07/2009)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Nitrit-Stickstoff	DIN EN 26777	(D10)	(04/1993)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Nitrit-Stickstoff	DIN EN ISO 10304-1	(D20)	(07/2009)
2. Anionen - Photometrie, IC, Maßanalyse	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1	(D20)	(07/2009)
3. Elementanalytik	Aluminium	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Antimon	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)

3. Elementanalytik	Arsen	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Barium	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Blei	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Bor	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Cadmium	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Chrom	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Cobalt	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Eisen	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Indium	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Kupfer	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Nickel	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Quecksilber	DIN EN ISO 12846	(E12)	(08/2012)
3. Elementanalytik	Selen	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Silber	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Titan	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Vanadium	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Zink	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
3. Elementanalytik	Zinn	DIN EN ISO 11885	(E22)	(09/2009)
4. Gruppen- und Summenparameter	Abfiltrierbare Stoffe	DIN EN 872	(H33)	(04/2005)
4. Gruppen- und Summenparameter	AOX - Chloridgehalt bis 5,0 g/L	DIN EN ISO 9562	(H14)	(02/2005)
4. Gruppen- und Summenparameter	AOX - Chloridgehalt über 5,0 g/L	DIN EN ISO 9562, Anhang A	(H14)	(02/2005)
4. Gruppen- und Summenparameter	BSB ₅	DIN EN 1899-1	(H51)	(05/1998)
4. Gruppen- und Summenparameter	CSB	DIN 38409-41	(H41)	(12/1980)
4. Gruppen- und Summenparameter	Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)	DIN EN 12260	(H34)	(12/2003)
4. Gruppen- und Summenparameter	Phenolindex	DIN EN ISO 14402, Verfahren nach Abschnitt 4	(H37)	(12/1999)
4. Gruppen- und Summenparameter	TOC	DIN EN 1484	(H3)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.1 GC - LHKW	1,2-Dichlorethan	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	1,2-Dichlorethan	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.1 GC - LHKW	1,1,1-Trichlorethan	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	1,1,1-Trichlorethan	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.1 GC - LHKW	Dichlormethan	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Dichlormethan	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.1 GC - LHKW	Tetrachlorethen (PER)	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Tetrachlorethen (PER)	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)

6.1 GC - LHKW	Tetrachlormethan	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Tetrachlormethan	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.1 GC - LHKW	Trichlorethen	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Trichlorethen	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.1 GC - LHKW	Trichlormethan (Chloroform)	DIN EN ISO 10301	(F4)	(08/1997)
6.1 GC - LHKW	Trichlormethan (Chloroform)	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.2 GC - Benzol und Derivate	Benzol und Derivate	DIN 38407-9	(F9)	(05/1991)
6.2 GC - Benzol und Derivate	Benzol und Derivate	DIN 38407-43	(F43)	(10/2014)
6.9 GC - PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.9 GC - PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	DIN ISO 28540	(F40)	(05/2014)
6.9 GC - PAK	Benzo(a)pyren	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.9 GC - PAK	Benzo(b)-fluoranthen	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.9 GC - PAK	Benzo(ghi)-perylen	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.9 GC - PAK	Benzo(k)-fluoranthen	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.9 GC - PAK	Fluoranthen	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.9 GC - PAK	Indeno-(1,2,3-cd)-pyren	DIN 38407-39	(F39)	(09/2011)
6.10 GC - Kohlenwasserstoffindex	Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2	(H53)	(07/2001)
9. Biologische Testverfahren	Leuchtbakterien-Hemmtest	DIN EN ISO 11348-2	(L52)	(05/2009)

Anlage 3 Kopie der fachlichen Stellungnahme des LHL

Hessisches Landeslabor
Standort Wiesbaden, Glarusstraße



Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Postfach 5545, 65045 Wiesbaden

Aktenzeichen

FG42-CS-EKVO-2022-10-131

Hessisches Landesamt für
Umwelt und Geologie
Dezernat W 2
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Christina Sack
0611-7608 530
0611-7608 130
Christina.Sack@lhl.hessen.de
<http://www.lhl.hessen.de/>

Datum
Seite

22.09.2022
1 von 11

Staatliche Anerkennung als EKVO-Laboratorium im Land Hessen

Antragsteller: *Horn & Co. Analytics GmbH, Otto-Hahn-Straße 2, 57482 Wenden-Hünsborn*

Sehr geehrte Frau Yan-Lehmann,

mit Ihrem Schreiben vom 25.10.2021 baten Sie mich um eine fachliche Stellungnahme zum Antrag des o.g. Labors auf Verlängerung der Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „EKVO-Laboratorium“.

Allgemeine Anforderungen / Unterlagen

Verpflichtungserklärung

Das Labor hat eine aktuelle Verpflichtungserklärung vorgelegt.

Handelsregisterauszug

Eine Kopie des Handelsregisterauszugs ohne Gesellschafterverzeichnis vom 12.10.2020 des Amtsgerichts Siegen wurde vom Labor vorgelegt. Dieser weist eine Geschäftsanschrift aus, welche nicht in den Antragsunterlagen genannt wird. Ich bitte Sie zu überprüfen, ob dieses Dokument den Anforderungen der EKVO [5] entspricht.

Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis

Eine Kopie der Versicherungsbestätigung einer Vermögens-Haftpflichtversicherung der Provinzial Versicherung-Aktiengesellschaft, Versicherungsscheinnummer H 33818771 wurde vom Labor vorgelegt. Ich bitte Sie zu überprüfen, ob dieses Papier den Anforderungen der EKVO [5] entspricht.

Fachliche Stellungnahme

Antragsteller: *Horn & Co. Analytics GmbH, Otto-Hahn-Straße 2, 57482 Wenden-Hünsborn*

Rechtliche Grundlagen

- [1] DIN EN ISO/IEC 17025, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (Ausgabe vom März 2018)
- [2] Fachmodul Wasser zur Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich, Stand: 18.10.2018
- [3] Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Hsg.: AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; <https://www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html>
- [4] Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018
- [5] Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (EKVO) vom 23.07.2010 i.d.F. vom 22. November 2017

1. Behördliche Genehmigungen

Die folgenden Punkte entfallen:

- 1.1 Umgangsgenehmigung für ECD
- 1.2 Arbeiten nach Tierschutzgesetz
- 1.3 Arbeiten unter Biostoffverordnung

2. Antragsart und beantragter Untersuchungsumfang

2.1 Antragsunterlagen

Die Untersuchungsstelle beantragt die Verlängerung der bestehenden Anerkennung als EKVO-Labor nach § 10 Absatz 4 Nummer 4 EKVO [5].

Die für diese fachliche Stellungnahme erforderlichen Unterlagen wurden bei Antragsstellung oder auf Nachfrage vom Labor vorgelegt.

Das Labor ist gemäß DIN EN ISO 17025:2018 [1] akkreditiert. Die aktuelle Akkreditierungsurkunde (DAkKS Verfahrensnummer D-PL-14055-01-01) wurde am 26.07.2022 von der DAkKS ausgestellt und enthält den Kompetenznachweis für das Fachmodul Wasser Stand: 18.10.2018 [2]. Die Gültigkeit der Akkreditierung galt ab dem 07.06.2022 und ist unbefristet. Auflagen für den Bereich der Abwasseranalytik wurden dem Labor nicht erteilt.

Das Labor hat die Ergebnisse der Kompetenzprüfung der DAkKS u.a. in Form der folgenden Begutachtungsberichte der DAkKS-Begutachter sowie die dazugehörigen Abweichungsberichte zur Verfügung gestellt und somit beantragt diese für die Notifizierung als Abwasserprüflaboratorium zu berücksichtigen. Diese Dokumente waren für die Zwecke der fachlichen Stellungnahme ausreichend und anwendbar.

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



Begutachter	Begutachtung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018	Datum
Dr. Torsten Siegmund	mikrobiologische Untersuchungen von u.a. Abwasser; inkl. Fachmodul Wasser	15.-16.09.2020
Dr. Sebastian Kitzig	Systembegutachtung	29.-03.12.2021
Bruno Rütten	Probenahme von Abwasser; inkl. Fachmodul Wasser	02.-04.11.2021
Winfried Jonas	mikrobiologische Untersuchungen von u.a. Abwasser; inkl. von Testverfahren mit Wasserorganismen und Biotests nach Fachmodul Wasser	17.-18.11.2021
Dr. Peter Schneider	physikalische, physikalisch-chemische, chemische Untersuchungen von u.a. Abwasser; inkl. nach Fachmodul Wasser (Teilbereiche 2 - 6)	22.-26.11.2021

2.2 Beantragter Untersuchungsumfang

Mikrobiologische Verfahren sind im Fachmodul Wasser nicht mehr belegt und nicht Bestandteil der Abwasserverordnung und können deshalb nicht beantragt werden.

Das Labor hat im Verlauf des Verfahrens das folgende Verfahren zusätzlich beantragt:

Parameter	Verfahren	Systemnummer	Datum
Fluorid gelöst	DIN EN ISO 10304-1	(D20)	(07/2009)

Das Ergebnis des Abgleichs der Anlage zur Akkreditierungsurkunde vom 26.07.2022 mit dem beantragten Verfahren unter Berücksichtigung der Teilnahmen an Länderübergreifenden Ringversuchen wird unter Punkt 7.1 behandelt. Unter diesem Abschnitt werden auch die Verfahren aufgelistet die nicht anerkannt werden können, da das Labor nicht über eine Akkreditierung für die Matrix Abwasser im Fachmodul Wasser oder im allgemeinen Teil der Urkundenanlage verfügt. Sobald dem Labor die neue Akkreditierungsurkunde ausgestellt wurde, kann das Labor für die dann für die Matrix Abwasser akkreditierten Verfahren bzw. Parameter einen Änderungsantrag stellen.

3. Anforderungen an Ressourcen

3.1 Räumliche und versorgungstechnische Ausstattung

Seitens der Akkreditierungsgesellschaft DAkkS wird bestätigt, dass die Laborräume in Anzahl und Größe zweckdienlich und mit den entsprechenden Medien (Reinstwasser, Elektroenergie, Betriebsgasen) und weiteren technischen Einrichtungen (z. B. Zu- und Abluftanlagen, Abzüge, Klimaanlage) ausgestattet und die Ausstattungen geeignet sind, die beantragten Prüfverfahren durchzuführen und den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] entsprechen.

Die Probenvorbereitung bzw. Probenaufarbeitung sind in der Regel in anderen Laborräumen untergebracht als die Analyseninstrumente. Durch die räumliche Trennung der einzelnen analytischen Teilgebiete und der Probenvorbereitung ist der Ausschluss von Querkontamination vollständig gegeben.

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



Ferner wird durch den Begutachter der Akkreditierungsgesellschaft DAkKS bestätigt, dass die Lagerung von Proben, die Aufbewahrung der Probenahmegefäße und die Lagerung und Handhabung von Chemikalien und Abfälle jeweils ordnungsgemäß erfolgt.

3.2 Gerätetechnische Ausstattung / Einrichtungen

Seitens der Akkreditierungsgesellschaft DAkKS wird bestätigt, dass die gerätetechnische Ausstattung des Laboratoriums an allen akkreditierten Standorten in Art und Umfang der Analysentätigkeiten im begutachteten Geltungsbereich der Akkreditierung entspricht und die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 [1] erfüllt.

Demnach ist das Labor mit allen erforderlichen Mess- und Prüfeinrichtungen ausgestattet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. Die Einrichtungen und Prüfmittel (Geräte und Messmittel) sind eindeutig gekennzeichnet und normkonform im Lims dokumentiert und inventarisiert. Die Prüfgeräte werden regelmäßig gewartet bzw. überprüft und darüber Aufzeichnungen angefertigt. Zwischenprüfungen und Kontrollmessungen werden dokumentiert. Die Dokumentation zur Überwachung und Kalibrierung der Prüfmittel sind verfügbar. Es sind Aufzeichnungen, Bedienungsanleitungen und Wartungshandbücher vorhanden.

3.3 Metrologische Rückführbarkeit

Seitens der Akkreditierungsgesellschaft DAkKS wird bestätigt, dass zur Probenahme verwendeten Messgeräte entsprechend der gültigen Vorgaben geprüft, kalibriert und metrologisch rückgeführt werden. Ein Großteil der begutachteten Prüfmittel im Labor wird ausreichend rückgeführt und regelmäßig durch Kontrollgewichte (Waagen), Thermometer und Thermoelement (Kühlschränke, Wärmeschränke) überprüft.

Eine Erwähnung des AQS-Merkblatt A8 [3] zur Überprüfung der Prüfmittel im Umweltbereich erfolgte in den Begutachtungsberichten nicht. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass neben den unter 6.5 und Anhang A der DIN EN ISO 17025 formulierten Normenforderung auch die im AQS-Merkblatt A-8 „Prüfmittelüberwachung“ aufgeführten und empfohlenen Überwachungsfristen zur Überprüfung der Prüfmittel im Umweltbereich zu beachten sind.

4. Personal

4.1 Beurteilung der personellen Besetzung

Laut den Anforderungen des Fachmoduls Wasser [2] muss die Untersuchungsstelle von einer fachlich qualifizierten Person hauptberuflich geleitet werden. Die fachliche Eignung erfordert ein abgeschlossenes Studium der Chemie oder Lebensmittelchemie, ggf. auch vergleichbarer Fachrichtungen wie z. B. Biologie oder Physik. Eine weitere Voraussetzung für die Leitungstätigkeit ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Wasser- bzw. Abwasseranalytik. In Ausnahmefällen kann eine fachbezogene Berufsausbildung, z.B. als Chemotechniker, in Verbindung mit einer langjährigen Berufserfahrung in leitender Position in einer Untersuchungsstelle als gleichwertig anerkannt werden. Darüber hinaus muss für die Laborleitung eine ausreichend qualifizierte Vertretung vorhanden sein.

Die Untersuchungsstelle hat eine Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass alle Mitarbeiter hauptberuflich beschäftigt sind.

Die personelle Besetzung inklusive der Beauftragten, aufgeführt in Tabelle 1, entspricht formal den Anforderungen der Rahmenempfehlungen der LAWA [3].

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



Tabelle 1: Personelle Besetzung

Laborleiter und Stellvertreter			
Laborleiter – seit 2016	Dr. Mechthild Grebe	Diplom-Biochemikerin	
Laborleiter – seit 2019	Dr. Nadine Schrodtt	Diplom-Chemikerin	
Beauftragte und Stellvertreter			
Qualitätssicherungsbeauftragte – seit 2020	Dr. Weimer	Master Sc. Chemie	
Strahlenschutzbeauftragter	k.A.		
Abfallbeauftragter	Markus Langenbach		
Abwasserbeauftragter	Markus Langenbach		
Sicherheitsbeauftragter	Uwe Droste, Markus Langenbach		
Laborfachkräfte			
Chemielaboranten	14	Bachelor Sc. Chemie	1
Bachelor Sc. Water Science	1	Bachelor Sc. Biologie Fachrichtung Chemie	1
Bachelor Sc. Mathematik	1	Bachelor Sc. Pharmazie und Chemie	1

Seitens der Akkreditierungsgesellschaft DAkKS wurde durch Ausstellung der Akkreditierungsurkunde sowie durch die o.a. Begutachtungsberichte des Jahres 2022 bestätigt, dass das Personal inklusive der Probenehmer über eine gute Fachkompetenz verfügt, meist langjährige Erfahrungen in den begutachteten Bereichen hat, die für die entsprechende Ausübung der Tätigkeit notwendige berufliche Ausbildung besitzt und den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] entspricht. Ferner wird durch o.g. Dokumente bestätigt, dass Verpflichtungserklärungen zur Vertraulichkeit in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter enthalten sind und dass für Mitarbeiter von Reinigungsfirmen Verpflichtungserklärungen existieren.

4.2 Einarbeitung, Befugnis, Fortbildung und Schulung

Seitens der Akkreditierungsgesellschaft DAkKS wird bestätigt, dass das Laboratorium über Verfahren zur Überwachung der Kompetenz des Personals verfügt und Aufzeichnungen für die Schulung, Beaufsichtigung, Befugniserteilung dessen führt und pflegt. Einarbeitungspläne und Befugniserteilungen (Autorisierungen) für die Mitarbeiter liegen vor. Das Labor verfügt über ein Aus- und Weiterbildungskonzept mit Schulungsplänen und Schulungsnachweisen. Die Konformität des Qualitätsmanagementsystems mit den jeweiligen Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] und des Fachmoduls Wasser [2] sowie der AQS-Merkblätter [3] wird seitens der Akkreditierungsstelle DAkKS bestätigt.

5. Anforderungen an das Managementsystem

Die Anforderungen an das Managementsystem wurden im Rahmen einer Systembegutachtung und z.T. bei den Fachbegutachtungen durch die von der DAkKS eingesetzten Auditoren geprüft. Beispielsweise erfolgte die Prüfung der folgenden Punkte:

- Berichten von Ergebnissen inkl. Angabe der Messunsicherheit in Prüfberichten
- Lenkung von Managementsystemdokumenten

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



- Lenkung von Aufzeichnungen und Technische Aufzeichnungen (Qualitätsmanagementhandbuch und Arbeitsanweisungen zu den beantragten Verfahren)
- Nichtkonforme Arbeit, Verbesserung und Korrekturmaßnahmen (Verfahren zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung und zur Dokumentation der Veränderungen und Korrekturmaßnahmen)
- Jährliche Durchführung von internen Audits inkl. Dokumentation von Abweichungen, Korrekturen und Maßnahmen

Die Konformität des Qualitätsmanagementsystems mit den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] und des Fachmoduls Wasser [2] wird seitens der Akkreditierungsstelle DAkkS bestätigt.

6. Anforderungen an Prozesse

6.1 Auswahl, Verifizierung und Validierung von Verfahren und Ermittlung der Messunsicherheit

Laboratorien müssen die Beiträge zur Messunsicherheit ermitteln. Bei der Ermittlung der Messunsicherheit müssen alle Beiträge, die von Bedeutung sind, in Betracht gezogen werden, einschließlich der Beiträge, die sich aus der Probenahme ergeben. Angemessene Auswertungsverfahren sind zu verwenden. (DIN EN ISO 17025:2018 – Punkt 7.6.1 und 7.2.1.1) Ebenso wird seitens der DAkkS die Konformität der Messunsicherheitsabschätzung mit den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] bestätigt.

Die Konformität des Qualitätsmanagementsystems und der durchgeführten Verfahren mit den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1], des Fachmoduls Wasser [2] und der AQS-Merkblätter [3] seitens der Akkreditierungsstelle DAkkS bestätigt.

6.2. Probenahme und Handhabung von Prüf- und Kalibriergegenständen

Seitens der Akkreditierungsstelle DAkkS wird die Konformität der Probenahme und Durchführung bzw. Analyse allgemeiner Kenngrößen („Vor-Ort-Parameter“) mit den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] und des Fachmoduls Wasser [2] bestätigt.

Die arbeitstäglliche Überprüfung der Messgeräte und die Eintragung der Daten in Kontrollkarten wurden am Beispiel der Mittelwertzielkarte der Leitfähigkeitsmesskette überprüft. Für die eingesehen Probenahmeprotokolle und Prüfberichte wird seitens der Akkreditierungsstelle DAkkS die Konformität mit den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] und des Fachmoduls Wasser [2] ebenfalls bestätigt.

6.3 Sicherung der Validität von Ergebnissen

Die Konformität des Qualitätsmanagementsystems und der durchgeführten Verfahren mit den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 [1] und des Fachmoduls Wasser [2] sowie den AQS-Merkblättern [3] wird seitens der Akkreditierungsstelle DAkkS bestätigt.

Für den Großteil der begutachteten Prüfverfahren werden Kontrollstandards und zertifizierte Standards mitgeführt und analysiert sowie Kontrollkarten geführt. Geeignete Eingriffsgrenzen sind definiert.

6.3.1 Anforderung und Regelungen für Ringversuche und deren Ausrichter

Anforderungen an Ringversuche und deren Ausrichter sind im Fachmodul Wasser der Bund/Länderarbeitsgemeinschaften (LAWA) formuliert.

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



In der Vorbemerkung des Fachmoduls Wasser [2] steht: „Auf Basis dieser Kompetenzfeststellungen, die durch eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder durch die Begutachtung einer zuständigen Länderstelle erfolgen kann, werden entsprechende staatliche Notifizierungen erteilt. Die Regelungen zum Notifizierungsverfahren sind nicht Bestandteil dieses Fachmoduls, sondern werden im LAWA-AQS-Merkblatt A-1 separat festgeschrieben.“

Im AQS-Merkblatt A-1 "Notifizierung von Laboratorien" steht unter Punkt "6.4 Wiederkehrende Qualitätssicherungsmaßnahmen": „Die notifizierten Untersuchungsstellen sind verpflichtet, regelmäßig an den von der zuständigen Stelle des Landes vorgeschriebenen Ringversuchen teilzunehmen, i. d. R. jeweils an einem Ringversuch für jede Parametergruppe, für die die Untersuchungsstelle notifiziert ist, im Zeitraum von 2 Jahren.

Wurde auf Grundlage eines früheren Verfahrens eine Notifizierung erteilt, so muss die Untersuchungsstelle im Rahmen der wiederkehrenden Qualitätssicherungsmaßnahmen (Ringversuche) dieses Verfahren anwenden.

Die Ringversuche werden nach dem LAWA-AQS-Merkblatt A-3 durchgeführt. [...]"

Die länderübergreifenden Ringversuche (LÜRVe) in den Matrices Abwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser, werden auf Grundlage des Fachmoduls Wasser [2] und den im LAWA-AQS-Merkblatt A3 formulierten Anforderungen durchgeführt. Demnach haben Planung, Organisation, Aus- und Bewertung nach den Normen DIN 38 402 A45, DIN EN ISO/IEC 17043 und DIN ISO 13528 zu erfolgen. Diese Ringversuche werden daher für Notifizierungen durch die zuständigen Länderstellen von allen Bundesländern sowie im Rahmen der Akkreditierung nach Fachmodul Wasser [2] durch die deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) anerkannt. Die Notifizierungsbehörden der Bundesländer verpflichten die in Ihrem Bundesland ansässigen Labore zur Teilnahme an den LÜRVe durch länderspezifische Regelungen welche u.a. in den Schreiben der Ringversuchsankündigungen enthalten sind.

Für Hessen lautet diese Formulierung: „Dieser Ringversuch gilt als Nachweis der Eignung für Laboratorien, die nach § 10(1) 1. EKVO (vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 383) in Hessen zugelassen sind. Im Rahmen des EKVO-Anerkennungsverfahrens in Hessen haben Sie sich verpflichtet: "Regelmäßig an den von der HLNUG veranlassenen Ringversuchen bzw. Vergleichsmessungen zwischen den Untersuchungsstellen teilzunehmen". Eine Teilnahmepflicht besteht bei diesem Ringversuch für alle Parameter, für die Sie anerkannt sind. [...] Laboratorien, die sich im Anerkennungsverfahren gem. EKVO befinden, wird die Teilnahme an diesem Ringversuch dringend nahegelegt. Nach EKVO staatlich anerkannte Laboratorien müssen die Analysenverfahren, für die sie zugelassen sind anwenden. Die Teilnahme mit abweichenden Verfahren kann nicht berücksichtigt werden.“

Auf die Verpflichtung zur Teilnahme an den länderübergreifenden Ringversuchen wird hingewiesen. Im LAWA-AQS-Merkblatt A3 ist der Begriff "erfolgreiche Teilnahme" definiert. Die nicht erfolgreiche Teilnahme führt im Wiederholungsfalle zum Widerruf oder Beschränkung der Anerkennung. Nichtteilnahme ist mit der wiederholten nicht erfolgreichen Teilnahme gleichzusetzen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich der Antragsteller bei Antragstellung verpflichtet nach Anlage 2 Punkt 2.1 Nr. 15 „regelmäßig an den von der Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragten veranlassenen Ringversuchen beziehungsweise Vergleichsuntersuchungen zwischen verschiedenen Laboratorien teilzunehmen“.

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



6.3.2 Teilnahme an Ringversuchen

Ringversuche dienen als externe Qualitätssicherungsmaßnahme zum Nachweis und zur Sicherstellung der Analysenqualität von Laboren. In der Umweltanalytik werden erfolgreiche Ringversuchsteilnahmen im gesetzlich geregelten Bereich im Rahmen von Notifizierungen bzw. Zulassungen und bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17025 [1] als Kompetenznachweis gefordert.

Eine Übersicht über die für den Notifizierungsantrag und beantragten Untersuchungsumfang relevante Resultate von Teilnahmen an Länderübergreifenden Ringversuchen in den Jahren 2017 bis 2021.

Tabelle 2: Resultate von Ringversuchen in den Jahren 2017 bis 2021, Standort Schwerin

Jahr	LÜRV	Parameter	Ergebnis
2017	44	Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Eisen, Kupfer, Nickel, Zink, Quecksilber	100% erfolgreich
2017	45	Kohlenwasserstoff-Index	erfolgreich
2017	46	Hexachlorbenzol, Pentachlorbenzol, 1,2,3-Trichlorbenzol, 1,2,3,4-Tetrachlorbenzol, 1,2,4-Trichlorbenzol, 1,3,5-Trichlorbenzol	100% erfolgreich
2017	47	Acenaphthen, Anthracen, Benzo(a)anthracen, Benzo(ghi)perylene, Benzo(k)fluoranthren, Chrysen, Dibenz(ah)anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Naphthalin, Phenanthren, Pyren	erfolgreich
		Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren	nicht erfolgreich
2017	48	AOX, CSB, TNb, TOC	erfolgreich
		Phenol-Index	nicht erfolgreich
2018	49	Benzol, Ethylbenzol, meta-Xylol, ortho-Xylol, 1,1,1-Trichlorethan, Toluol, Trichlorethen	erfolgreich
		Dichlormethan, Tetrachlorethen	nicht erfolgreich
2018	50	Chlorid, Fluorid, Nitrit-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, Phosphor_gesamt, Sulfat	erfolgreich
		Ammonium-Stickstoff	nicht erfolgreich
2019	51	Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Eisen, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink	100% erfolgreich
2019	52	Acenaphthen, Anthracen, Benzo(a)anthracen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylene, Benzo(k)fluoranthren, Chrysen, Dibenz(ah)anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Naphthalin, Phenanthren, Pyren	100% erfolgreich
2019	53	Hexachlorbenzol, Pentachlorbenzol, 1,2,3-Trichlorbenzol, 1,2,3,4-Tetrachlorbenzol, 1,2,4-Trichlorbenzol, 1,3,5-Trichlorbenzol, Summe Trichlorbenzole	100% erfolgreich
2019	54	Kohlenwasserstoff-Index	erfolgreich

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@ihl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@ihl.hessen.de



Jahr	LÜRV	Parameter	Ergebnis
2019	55	AOX, CSB, BSB5, TOC, TNb	100% erfolgreich
2020	56	Benzol, Dichlormethan, Ethylbenzol, meta-Xylol, ortho-Xylol, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Toluol, Trichlorethen	100% erfolgreich
2020	57	Acenaphthen, Anthracen, Benzo(a)anthracen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen, Benzo(k)fluoranthren, Chrysen, Dibenz(ah)anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Naphthalin, Phenanthren, Pyren	100% erfolgreich
2020	58	Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, Phosphor_gesamt, Cyanid_Leicht Freisetzbar, Cyanid_Gesamt, Chrom (VI)	100% erfolgreich
2021	59	Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Eisen, Kupfer, Nickel, Zink, Quecksilber	100% erfolgreich
2021	60	Kohlenwasserstoff-Index	erfolgreich
2021	61	Hexachlorbenzol, Pentachlorbenzol, 1,2,3-Trichlorbenzol, 1,2,3,4-Tetrachlorbenzol, 1,2,4-Trichlorbenzol, 1,3,5-Trichlorbenzol, Summe Trichlorbenzole	100% erfolgreich
2022		Benzol, Toluol, Ethylbenzol, ortho-Xylol, meta-Xylol, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen	100% erfolgreich
2018	S7	4,4'-DDD, 4,4'-DDT, Alpha-Hexachlorcyclohexan, Aldrin, cis-Heptachlorepoxid, Dieldrin, Gamma-Hexachlorcyclohexan, Hexachlorbenzol Heptachlor, trans-Heptachlorepoxid, Trifluralin	100 % erfolgreich
2018	B9	Leuchtbakterien Hemmtest	erfolgreich

Insgesamt sind die Teilnahmen an den Ringversuchen als erfolgreich zu bewerten. Kleine Mängel bestehen darin, dass

- dass die Parameter **Benzo(a)pyren** und **Benzo(b)fluoranthren** im LÜRV 47 im Jahr 2017 mit **nicht erfolgreich** bewertet wurde,
- dass der Parameter **Phenolindex** im LÜRV 48 im Jahr 2017 mit **nicht erfolgreich** bewertet wurde,
- dass die Parameter **Dichlormethan** und **Tetrachlorethen** im LÜRV 49 im Jahr 2018 mit **nicht erfolgreich** bewertet wurde,
- dass der Parameter **Ammonium-Stickstoff** im LÜRV 50 im Jahr 2018 mit **nicht erfolgreich** bewertet wurde.

Ein weiterer Mangel bestand darin, dass für das Verfahren DIN 38407-43 (F43) (10/2014) für die Bestimmung von Benzol, Toluol, Ethylbenzol, ortho-Xylol, meta-Xylol, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen und Tetrachlorethen in den zurückliegenden fünf Jahren zweimal keine LÜRV-Teilnahme (LÜRV 49 und LÜRV 56) erfolgte. Diese Mangel wurde durch die erfolgreiche Teilnahmen am LÜRV 64 unter Anwendung des o.g. Verfahren behoben.

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@ihl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@ihl.hessen.de



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14261-01-00



7. Empfehlung des LHL

7.1 Anerkennungsfähiger Verfahrens- bzw. Parameterumfang

Der Abgleich der Anlage zur Akkreditierungsurkunde vom 26.07.2022 mit dem beantragten Verfahren hat ergeben, dass die folgenden Verfahren nicht anerkannt werden können, da das Labor nicht über eine Akkreditierung für die Matrix Abwasser im Fachmodul Wasser oder im allgemeinen Teil der Urkundenanlage verfügt.

Parameter	Verfahren	Systemnummer	Datum
Fluorid gelöst	DIN 38405-4-1	(D4)	(07/1985)
Fluorid gesamt	DIN 38405-4-2	(D4)	(07/1985)

Eine erfolgreiche LÜRIV-Teilnahme vorausgesetzt, kann das Labor nach Ausstellung der neuen Akkreditierungsurkunde für die dann für die Matrix Abwasser akkreditierten Verfahren bzw. Parameter einen Änderungsantrag stellen.

Die Prüfung der Ringversuchsteilnahmen mit dem beantragten Verfahren hat ergeben, dass die folgenden Verfahren nicht anerkannt werden können, da in den zurückliegenden fünf Jahren dreimal keine LÜRIV-Teilnahme erfolgte.

Parameter	Verfahren	Systemnummer	Datum	angebotene LÜRIVe
Quecksilber	DIN EN ISO 17852	(E35)	(04/2008)	LÜRIV 44 LÜRIV 51 LÜRIV 59
Benzo(a)pyren	DIN ISO 28540	(F40)	(05/2014)	LÜRIV 47 LÜRIV 52 LÜRIV 57
Benzo(b)-fluoranthen				
Benzo(ghi)-perylene				
Benzo(k)-fluoranthen				
Fluoranthen				
Indeno-(1,2,3-cd)-pyren				

Für Parameter bei denen die Anwendung mehrerer Verfahren möglich ist und im Labor angewandt wird, empfehle ich

- die Ergebnisabgabe mehrerer Verfahren, sofern der Ausrichter des LÜRIVes dies gestattet
- eine alternierende LÜRIV-Teilnahme mit einer zeitgleichen begleitenden Vergleichsmessung mit dem jeweils anderen Analysenverfahren.

7.2 Anerkennung

Ich empfehle die Verlängerung der Anerkennung der Untersuchungsstelle (EKVO-Labor) gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 EKVO für die in der Anlage „Parameterkurzliste_Horn_Wenden_2022“ aufgeführten Parameter-Verfahrens-Kombinationen.

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de



8. Schlussbemerkungen

Das Laboratorium muss nach den Bestimmungen

- der DIN EN ISO 17025 [1]
- des Fachmoduls Wasser [2]
- der Rahmenempfehlungen der LAWA für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen (AQS - Merkblätter) [3]

und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und die dort genannten Bestimmungen anwenden.

Der Bestand der Anerkennung ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme an den länderübergreifenden Ringversuchen. Der Begriff "erfolgreiche Teilnahme" ist im LAWA-AQS-Merkblatt A3 definiert. Ggf. werden diese Kriterien vom LHL durch andere geeignete und allgemein verbindlichere Kriterien (z.B. in einschlägigen Euronormen) ersetzt. Die nicht erfolgreiche Teilnahme führt im Wiederholungsfalle zum Widerruf oder Beschränkung der Anerkennung.

Während des Anerkennungszeitraumes können Besichtigungen und Fachgespräche durch die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte durchgeführt werden.

Unabhängig von diesem Bescheid hat der Betreiber des Laboratoriums alle einschlägigen Rechtsnormen und sicherheitstechnischen Gesetze und Regeln bei der Probenahme und im Laborbetrieb zu beachten.

Für biologische Testverfahren müssen neben den labor- und den gerätetechnischen Voraussetzungen auch die entsprechenden gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gewährleistet sein.

Nichtbeachtung kann den Widerruf der Anerkennung zur Folge haben.

9. Kostenabrechnung

Bei der Bearbeitung der Stellungnahme sind Kosten entstanden, die dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie gemäß Entgelt- und Leistungsverzeichnis des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor in Rechnung gestellt werden.

Im Auftrag

Christina Sack
(staatl. geprüfte Lebensmittelchemikerin)

Anlage:

Parameterkurzliste_Horn_Wenden_2022

Hauptsitz:
Schubertstraße 60, Haus 13, 35392 Gießen
Postfach 10 06 52, 35336 Gießen
Telefon: 06 41 / 4800 - 555
Telefax: 06 41 / 4800 - 5900
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

Standort:
Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden
Postfach 5545, 65045 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 7608 - 0
Telefax: 06 11 / 7608 - 130
E-Mail: poststelle@lhl.hessen.de

